

VEREIN DER FREUNDE DES KÖNIGIN-CHARLOTTE-GYMNASIUMS STUTTGART e.V.

§ 1 Name, Sitz und Neutralität

1. Der Verein führt den Namen: "Verein der Freunde des Königin-Charlotte-Gymnasiums Stuttgart e.V.".
2. Der Sitz des Vereins ist Stuttgart.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen und führt den Zusatz "e.V.".
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar den gemeinnützigen Zweck, im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, die Interessen des Königin-Charlotte-Gymnasiums in jeder Weise ideell und materiell zu fördern. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zu diesem Zweck hat der Verein unter anderem folgende Aufgaben:
 - die Erziehung der Schülerinnen und Schüler der Schule im Sinne der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu unterstützen;
 - die Schule materiell zu unterstützen, insbesondere solche Lernmittel zu beschaffen und die Durchführung von Veranstaltungen zu ermöglichen, für die der Schulträger die finanziellen Mittel nicht zur Verfügung stellen kann;
 - eine Schulmensa zu betreiben.

§ 3 Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge sowie durch Zuwendungen aller Art.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in dieser Eigenschaft keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Unberührt bleibt das Recht, mit Mitgliedern, die besondere Aufgaben erfüllen, eine an den Aufgaben orientierte Bezahlung zu vereinbaren.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Erwerb, Verlust und Pflichten der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, sofern sie einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellen und sich verpflichten, die Satzung anzuerkennen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch den Tod des Mitglieds
 - durch Austritt, der durch eine schriftliche Erklärung an den Vereinsvorstand erfolgt. Die Erklärung ist nur wirksam, wenn sie unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten auf den Schluss eines Geschäftsjahres erfolgt.

- durch den Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Das betroffene Mitglied ist vor dem Ausschluss anzuhören.

3. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Geldbeiträgen verpflichtet, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Sie haben den Verein nach Kräften zu unterstützen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich abzuhalten. Beschlüsse zu den folgenden Tagesordnungspunkten können ausschließlich durch die Mitgliederversammlung gefasst werden:
 - Bericht des Vorstands
 - Bericht der Kassenführung
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Vorstands
 - Änderung der Satzung
 - Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Auflösung des Vereins
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind abzuhalten, wenn dies vom Vorstand mit Stimmenmehrheit oder wenigstens einem Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt wird. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Vorstands (Vorsitz), die oder der auch in der Mitgliederversammlung den Vorsitz führt. Die Einberufung kann durch elektronische Form erfolgen, soweit das Mitglied sein Einverständnis durch Abgabe der elektronischen Anschrift erteilt hat. Ansonsten muss die Einberufung durch eine schriftliche Einladung mit Tagesordnung an jedes Mitglied erfolgen. Eine Frist von mindestens zwei Wochen bis zum Tag der Mitgliederversammlung ist einzuhalten. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenz-, hybride oder rein virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Die Art der Durchführung ist in der Einladung bekannt zu geben.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Stimmberechtigt ist, wer am Tage der Mitgliederversammlung mindestens 3 Monate Mitglied des Vereins war.
5. Anträge auf Änderung der Satzung durch den Vorstand sind den Mitgliedern spätestens bei der Einberufung im Wortlaut mitzuteilen.
6. Wahlen werden geheim vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
7. Die Mitgliederversammlung kann über alle Angelegenheiten des Vereins Beschlüsse fassen. Diese werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung des Vereins oder die Auflösung des Vereins zum Inhalt haben, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitz.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitz und der Schriftführung zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden (Vorsitz)
 - der Stellvertretung des Vorsitzes
 - der Schriftführung
 - der Kassenführung
 - mindestens drei Beisitzenden

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitz, die Stellvertretung des Vorsitzes und die Kassenführung.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.
3. Der Vorstand tritt je nach Bedarf zusammen. Er wird vom Vorsitz oder zwei Vorstandsmitgliedern einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Eine Stellvertretung im Vorstand durch Bevollmächtigte ist ausgeschlossen. Die Vorstandssitzung kann als Präsenz-, hybride oder rein virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Die Art der Durchführung ist in der Einladung bekannt zu geben.
4. Der Vorstand hat alle Aufgaben des Vereins wahrzunehmen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
5. Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Ein Beschluss des Vorstands kann auch im Umlaufverfahren per Email oder in einer gesicherten Abstimmungs-App gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
6. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Endgültig festgestellt wird ein Protokoll durch Beschluss in einer späteren Vorstandssitzung.
7. Zur Vertretung des Vereins sind gemäß § 26 BGB zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich berechtigt.
8. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Vereinsmitglieder und andere sachkundige Personen zur Beratung einladen.

§ 9 Kassenprüfung

1. Die Kassenführung führt die Kasse. Sie hat der Mitgliederversammlung den Kassenbericht vorzulegen. Dieser ist von zwei, von der Mitgliederversammlung zu benennenden Mitgliedern zu prüfen.
2. Die Kassenprüfung muss mindestens einmal im Jahr nach Schluss des Geschäftsjahres erfolgen. Darüber ist ein schriftlicher Bericht vorzulegen.

§ 10 Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Baden-Württemberg e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat. Mitglieder haben keine Ansprüche aus den von ihnen eingezahlten Beiträgen, Spenden oder sonstigen Vermögenswerten des Vereins.